



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Lieferungen und
Leistungen für Kunden
der SCHNELL Motoren GmbH**

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer nach § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SCHNELL Motoren GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch dann, wenn die SCHNELL Motoren GmbH in Kenntnis und ggf. ohne Widerspruch entgegenstehender AGB des Kunden liefert. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2)** Für die Auslegung und die Abwicklung des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten in nachfolgender Reihenfolge
 - a)** Der zwischen dem Kunden und der SCHNELL Motoren GmbH geschlossene schriftliche Vertrag, sofern ein solcher vorhanden ist
 - b)** Die Auftragsbestätigung der SCHNELL Motoren GmbH
 - c)** Die von SCHNELL Motoren GmbH erstellten Dokumente: Schnittstellenbeschreibung und Betriebsanleitung inkl. Wartungsvorschriften, sowie ergänzende technische Spezifikationen laut Auftragsbestätigung oder Vertrag
 - d)** Die Bedingungen der so genannten „ProRata-Garantie“ der SCHNELL Motoren GmbH, soweit diese wirksam vereinbart worden sind
 - e)** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1)** Die Angebote der SCHNELL Motoren GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder unter eine bestimmte Annahmefrist gestellt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der SCHNELL Motoren GmbH.
- (2)** Die Bestellung des Kunden auf Basis des freibleibenden und unverbindlichen Angebotes stellt ein bindendes Angebot dar, das die SCHNELL Motoren GmbH innerhalb von 18 Werktagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann.
- (3)** In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Liefer- oder Fertigstellungstermin angegeben.
- (4)** Weicht die Auftragsbestätigung nach § 2 (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bestellung des Kunden ab oder erfolgt die Annahme durch die SCHNELL Motoren GmbH nicht innerhalb von 18 Werktagen nach Zusendung der Bestellung durch den Kunden, ist diese Auftragsbestätigung ein neues Angebot nach § 2 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5)** Soweit durch den Kunden eine Zahlung aufgrund einer ersten Teilrechnung (§ 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) erfolgt, gilt der Auftrag als durch den Kunden zu den in dem Angebot nach § 2 (4) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Bedingungen angenommen.

- (6) Angaben zum Liefergegenstand sind keine Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen des Liefergegenstandes. Die in unseren Angebots- und Vertragsunterlagen, Prospekten oder Katalogen enthaltenen Angaben zum Liefergegenstand zu Abmessungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Kostenvoranschlag und Vorarbeiten

- (1) Eine unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten der Lieferung und Leistungen ist nicht zu vergüten.
- (2) Wünscht der Kunde eine verbindliche Kostenberechnung, bedarf es der Beauftragung eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Lieferungen und Leistungen im Einzelnen aufgeführt und mit den jeweiligen Preisen versehen sind. An diesen Kostenvoranschlag ist die SCHNELL Motoren GmbH vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
- (3) Im Einzelfall auszuführende Vorarbeiten, die nicht Gegenstand der Auftragsbestätigung sind, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 4 Geänderte und zusätzliche Leistungen

- (1) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen als die in der Auftragsbestätigung genannten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Für das Zustandekommen der gesonderten Vereinbarung gelten §§ 2, 3 dieser AGB.

§ 5 Mitwirkungspflichten und -leistungen des Kunden

Der Kunde wird die SCHNELL Motoren GmbH bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrage angemessen unterstützen. Der Kunde hat insbesondere vor Vertragsschluss schriftlich auf alle ihm bekannten Umstände hinzuweisen, die nicht im Kostenvoranschlag Preis bildend berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Lieferungen und Leistungen durch die SCHNELL Motoren GmbH erheblich ist, für die Vertragserfüllung relevante Unterlagen, wie etwa Planungsunterlagen, Genehmigungsanträge und –bescheide, Freigaben und Pläne, alters- oder bauartbedingte Besonderheiten des Aufstellungsortes rechtzeitig zu übermitteln und Pläne und sonstige von SCHNELL Motoren GmbH erstellte, für die Abwicklung des Auftrages relevante Dokumente unverzüglich zu prüfen und freizugeben. Darüber hinaus hat der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen nach § 10 (1) – (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.

§ 6 Leistungszeit, Ausführungsfristen, Verzug, Stornierung

- (1) Die von der SCHNELL Motoren GmbH in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder

ein fester Termin vereinbart oder zugesagt ist. Der Lauf von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen beginnt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung 12 Werktage nach dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SCHNELL Motoren GmbH, im Falle von vereinbarten Anzahlungen jedoch frühestens mit Eingang der Anzahlung (Valutadatum).

- (2) Die SCHNELL Motoren GmbH kann – unbeschadet sonstiger Rechte der SCHNELL Motoren GmbH aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der SCHNELL Motoren GmbH – insbesondere seiner Mitwirkungsleistungen – nicht erbringt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt – ebenso wie weitergehende Rechte oder Ansprüche – vorbehalten. Die Leistungserbringung durch die SCHNELL Motoren GmbH setzt darüber hinaus die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die SCHNELL Motoren GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- (3) Sind von der SCHNELL Motoren GmbH Lieferungs-, Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und in Fällen höherer Gewalt um die Dauer der Behinderung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt SCHNELL Motoren GmbH nach Kenntniserlangung – ebenso wie das Ende der Verzögerung - mit.
- (4) Ändert oder erweitert sich der Leistungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung in der Auftragsabwicklung ein, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfanges von ihm angeordnet wird. Einer Anordnung steht es gleich, wenn der Kunde die Änderung und Erweiterung des Leistungsumfanges zu vertreten hat. Die SCHNELL Motoren GmbH nennt dem Kunden in diesem Fall auf Anforderung einen neuen Fertigstellungstermin.
- (5) Ändert oder erweitert sich der Montageaufwand oder der Leistungsumfang aufgrund von Umständen oder Besonderheiten, von denen die SCHNELL Motoren GmbH bei Auftragserteilung keine Kenntnis hatte oder haben musste und tritt dadurch eine Verzögerung ein, verlängern sich die Fristen entsprechend. Durch die Änderungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn der Kunde zu vertreten hat, dass die SCHNELL Motoren GmbH keine Kenntnis von den vorgenannten Umständen oder Besonderheiten erhielt oder auch ohne Mitteilung des Kunden hätte haben müssen. Die SCHNELL Motoren GmbH nennt dem Kunden in diesem Falle auf Anforderung einen neuen Fertigstellungstermin unter Angabe etwaig entstehender Mehrkosten.
- (6) Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die vereinbarte Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung erbracht und – je nach Vereinbarung - die Inbetriebnahme- oder Abnahmebereitschaft gemeldet ist.
- (7) Teillieferungen sind zulässig, soweit die SCHNELL Motoren GmbH durch ihre Zulieferer ebenfalls nur mit einer Teillieferung beliefert wird, sie dem Kunden zumutbar sind und ihm insbesondere dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche Mehrkosten entstehen, es sei denn, die SCHNELL Motoren GmbH erklärt sich in letzterem Fall zur Übernahme entsprechender durch eine Teillieferung entstehenden Mehrkosten bereit. Die SCHNELL Motoren GmbH wird den Kunden unverzüglich über die Teillieferungen informieren. .
- (8) Kommt die SCHNELL Motoren GmbH in Verzug, kann der Kunde für ihm entstandene Schäden – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung ver-

langen, maximal jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil des Liefergegenstandes, die vom Verzug betroffen ist. Dem Kunden steht der Nachweis eines höheren Schadens, SCHNELL Motoren GmbH der Nachweis eines geringeren Schadens als der Maximalbetrag nach Satz 1 offen.

- (9) Wird der Versand des Liefergegenstandes oder die Abnahme der Leistung der SCHNELL Motoren GmbH aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so können ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet werden.
- (10) Eine Stornierung eines erteilten Auftrages durch den Kunden, kann, wenn der Auftrag von SCHNELL noch nicht durch formelle Auftragsbestätigung angenommen wurde, kostenfrei erfolgen.

Ansonsten gilt folgende Staffelung als vereinbart:

	Status zum Zeitpunkt der Auftragsstornierung	Stornogebühr
1)	30 Tage ab vorbehaltloser Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung	10% vom Auftragswert
2)	31-60 Tage ab vorbehaltloser Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung	30% vom Auftragswert
3)	61-90 Tage ab vorbehaltloser Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung	40% vom Auftragswert
4)	91 Tage ab vorbehaltloser Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung bis Versandavis	65% vom Auftragswert
5)	Bereits gefertigte auftragsbezogene Sonderkomponenten*	Volle Berechnung und Lieferung.

Grundsätzlich sind *Sonderkomponenten wie z.B. Spezialkamin, Zu-/Abluftkulissen, Montagegestelle, Gasaufbereitungsanlagen, etc., die auftragsbezogen individuell produziert wurden, im Stornofall vollständig zu bezahlen und werden kostenpflichtig geliefert.

Sollte aus Gründen, die die SCHNELL Motoren GmbH nicht zu vertreten hat, eine vereinbarte Anlieferung beim Kunden nicht möglich sein bzw. der Kunde eine vereinbarte Abholung nicht durchführen, werden die entsprechenden Teile maximal 14 Tage kostenlos von SCHNELL zwischengelagert. Danach behalten wir uns vor Lagerkosten i.H.v. 1,0% pro Monat des Nettowarenwertes zu berechnen.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Für den Gefahrübergang gilt grundsätzlich CIP (INCOTERMS® 2010). Der Kunde trägt ab Gefahrübergang die Risiken für die Ware, die bis zum Empfangsort jedoch von der SCHNELL Motoren GmbH versichert werden und für die sich danach der Kunde auf eigene Kosten bei Dritten versichern kann.
- (2) Vereinbaren die Parteien Abholung durch den Kunden, gilt FCA (INCOTERMS® 2010). Verzögert sich die Abholung aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, geht die Gefahr auf den Kunden mit Eintritt des Verzugs des Kunden auf diesen über. Die SCHNELL Motoren GmbH kann dem Kunden etwaige durch Verzug des Kunden der SCHNELL Motoren GmbH entstehende Kosten in Rechnung stellen.

- (3) Bei Nichtannahme oder –abholung der Ware erfolgt der Gefahrenübergang mit der Versandbereitschaftsmeldung.
- (4) Soweit vertraglich vereinbart, nimmt die SCHNELL Motoren GmbH die Durchführung der Aufstellung, die Einbindung oder Montage, die Inbetriebnahme im Rahmen regulären Betriebs oder Probetriebs vor. Der Gefahrübergang nach § 7 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ware selbst bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Kunde hat die Ware innerhalb von 12 Werktagen abzunehmen, wenn die Parteien eine Abnahme der Ware vereinbart haben und nicht erhebliche Mängel einer Abnahme entgegenstehen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Rechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder sich aus nachfolgenden Regelungen nach § 8 Ziffer 2 etwas anderes ergibt, sind die Rechnungen der SCHNELL Motoren GmbH 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Bei Aufträgen über Euro 4.000,00 gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nachstehende Zahlungsbedingungen:
 - 30% der Auftragssumme fällig 10 Kalendertage nach Zugang der Auftragsbestätigung
 - 60% der Auftragssumme fällig 10 Kalendertage vor dem geplanten Versand- bzw. Abholtermin
 - 10% der Auftragssumme fällig 10 Kalendertage nach Inbetriebnahme, spätestens 14 Kalendertage nach Gefahrübergang gem. § 7,durchweg bargeldlos durch Überweisung und ohne Abzug.
- (3) Ein Skontoabzug ist nur zulässig wenn, ein Skonto wirksam vereinbart worden ist. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, wenn ältere Forderungen der SCHNELL Motoren GmbH noch offen und fällig sind. Ist ein Skonto wirksam vereinbart, gilt die Skontofrist als eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb dieser Frist auf dem Bankkonto der SCHNELL Motoren GmbH gutgeschrieben ist (Valutatum!). Unberechtigte Skontoabzüge kann die SCHNELL Motoren GmbH zurückfordern.
- (4) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Erhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsschluss bestimmte Erschwernisse für die Montageleistung ergeben, die vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind, dem Kunden jedoch bekannt waren oder bekannt hätten sein müssen oder der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen nach § 5 und § 10 (1) – (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachgekommen ist.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SCHNELL Motoren GmbH berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.
- (6) Rechnungen, Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen der SCHNELL Motoren GmbH gelten als vom Kunden anerkannt, falls nicht innerhalb 12 Werktagen nach Eingang schriftlich widersprochen wird. Es gilt der Zugang des Widerspruches bei der SCHNELL Motoren GmbH.
- (7) Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist die SCHNELL Motoren GmbH vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und Forderungen sofort fällig zu stellen. Ferner kann die Ausführung

weiterer Lieferungen oder Leistungen unter den Vorbehalt von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen gestellt werden.

- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SCHNELL Motoren GmbH anerkannt worden sind, soweit eine Aufrechnung nicht Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten des Kunden wegen mangelhafter Leistung der SCHNELL Motoren GmbH betreffen.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis oder ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die die SCHNELL Motoren GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden besitzt oder erwirbt, Eigentum der SCHNELL Motoren GmbH. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf weder eine Pfändung, noch eine Sicherungsübereignung oder eine Abtretung der Forderung von Seiten des Kunden ohne Zustimmung der SCHNELL Motoren GmbH vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist der SCHNELL Motoren GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die SCHNELL Motoren GmbH. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit nicht der SCHNELL Motoren GmbH gehörenden Produkten erwirbt die SCHNELL Motoren GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von ihr gelieferten und der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neue Sache für die SCHNELL Motoren GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf dieser neuen Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Wertes an die SCHNELL Motoren GmbH ab, der dem Wertanteil der Vorbehaltsware an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den von anderer Seite eingebrachten Produkten entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht der SCHNELL Motoren GmbH gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Anteils an die SCHNELL Motoren GmbH ab, der dem Wert der Vorbehaltsware an der gesamten Lieferung entspricht.
- (4) Der Kunde tritt auch die Forderungen an die SCHNELL Motoren GmbH zur Sicherung ab, die durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (5) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern und die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. Die SCHNELL Motoren GmbH hat davon unabhängig das Recht, die Forderungen selber einzuziehen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, insbesondere bei Zahlungsverzug. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- (6) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHNELL Motoren GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zur Leistung der Zahlung gesetzten angemessenen Frist neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe ver-

pflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch SCHNELL Motoren GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SCHNELL Motoren GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt.

- (7) Die SCHNELL Motoren GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 10 Aufstellung, Einbindung und Montage

Für die Aufstellung, Einbindung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig vor Beginn etwaiger Einbinde- und Montagearbeiten zu stellen:
- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes der SCHNELL Motoren GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Einbinde- und Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und für Schwerverkehr befahrbar sein.
- (4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Kunden zu vertretende Umstände – insbesondere eine Nichterfüllung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungsleistungen nach § 5 und § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so hat der Kunde – soweit die Parteien nicht eine gesonderte Vereinbarung treffen – in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der SCHNELL Motoren GmbH oder des Montagepersonals und alle anderen durch die Verzögerung verursachten Kosten zu tragen.

- (5) Der Kunde hat der SCHNELL Motoren GmbH die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Einbindung, Montage oder der Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen. Die Regelungen zu einer vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Abnahme bleiben hiervon unberührt.
- (6) Ist die kundenseitige Beistellung von Helfern für die Montage vereinbart und werden diese nicht gestellt oder erweisen sich die gestellten Helfer als ungeeignet, kann die SCHNELL Motoren GmbH dem Kunden daraus entstehende Aufwendungen berechnen.

§ 11 Mangelrüge

- (1) Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Lieferung oder Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Der Mangel ist hinreichend genau zu beschreiben. Geschieht dies nicht, gilt der Liefergegenstand in Ansehung dieses Mangels als genehmigt bzw. der Vertrag als erfüllt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Mängelanzeige bei der SCHNELL Motoren GmbH. Hinsichtlich der Beweislast gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Alle übrigen Mängel des Liefergegenstandes hat der Kunde der SCHNELL Motoren GmbH unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung schriftlich unter den in § 11 (1) genannten Anforderungen mitzuteilen.
- (3) Soweit die Leistung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Abnahme formell abgenommen wurde und waren Mängel bereits bei Abnahme dem Kunden bekannt, entfällt eine Gewährleistung für diesen Mangel, soweit sich der Kunde nicht im Abnahmeprotokoll Gewährleistungsrechte zu entsprechenden Mängeln vorbehalten hat.
- (4) Der Kunde wird unverzüglich Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel geben und hat die Hinweise der SCHNELL Motoren GmbH zur Begrenzung der durch den Mangel verursachten Kosten und des Schadens zu beachten.
- (5) Bei begründeten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln oder den Kosten ihrer Beseitigung stehen, darüber hinaus, soweit entsprechende Forderungen des Kunden durch die SCHNELL Motoren GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- (6) Die dem Kunden aufgrund eines Mangels zustehenden Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der jeweils gültigen Technischen Anleitungen sowie ggf. weiterer individueller Vereinbarungen.

Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass eine Nicht-Einhaltung der vorstehenden Bedingungen in keinem Zusammenhang mit dem jeweils behaupteten Mangel resp. dem Nicht-Erreichen etwaiger gesondert vereinbarter Garantien steht, die die Ansprüche des Kunden nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt lassen.

§ 12 Gewährleistung

Die SCHNELL Motoren GmbH leistet im Umfang der nachfolgenden Absätze Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit des Liefergegenstandes zu dem in § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkt nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten keine Garantien, soweit Garantien nicht ausdrücklich und schriftlich durch die SCHNELL Motoren GmbH erfolgen. § 127 Abs. 2 BGB ist abbedungen.
- (2) Im Falle eines Mangels des Liefergegenstands ist die SCHNELL Motoren GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur zweimaligen Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde kann im Falle der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung, im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung aufgrund von unverhältnismäßig hohen Kosten, des wiederholten Fehlschlagens der Nacherfüllung oder ihrer Unzumutbarkeit die Vergütung mindern oder vom Vertrag nach Maßgabe des § 12 (7) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurücktreten.
- (3) Der Kunde ist im Rahmen der Ersatzlieferung verpflichtet, einen neuen gleichwertigen Liefergegenstand, der den Mangel nicht hat, anzunehmen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften der SCHNELL Motoren GmbH zurückzugeben.
- (4) Die SCHNELL Motoren GmbH ist im Rahmen der Nachbesserung berechtigt, wegen eines Mangels mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Der Kunde unterstützt die SCHNELL Motoren GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die SCHNELL Motoren GmbH umfassend informiert und der SCHNELL Motoren GmbH die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die SCHNELL Motoren GmbH ist berechtigt, die Mängelbeseitigung an einem Ort ihrer Wahl durchzuführen.
- (5) Soweit sich im Zuge von Nachbesserungsarbeiten herausstellt, dass der SCHNELL Motoren GmbH die gerügten Mängel nicht zuzurechnen sind, ist die SCHNELL Motoren GmbH berechtigt, ihre Aufwendungen auf Grundlage einer Vergütung nach Zeitaufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu verlangen.
- (6) Die SCHNELL Motoren GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung leistet. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel oder den Kosten seiner Beseitigung angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (7) Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (8) Bei Ansprüchen des Kunden auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen findet § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- (9) Beseitigt der Kunde einen Mangel selbst, ist er nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der SCHNELL Motoren GmbH berechtigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von der SCHNELL Motoren GmbH zu verlangen.
- (10) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SCHNELL Motoren GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der Kunde ist berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem behaupteten Mangel stehen und die Mängelbeseitigung hierdurch nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (11) Für Leistungen aus Werkvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 13.

- (12) Sollte ein BHKW über einen Zeitraum von drei Monaten oder länger ununterbrochen nicht betrieben werden ist zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung eine kostenpflichtige Konservierung zu beauftragen.

§13 Haftung

- (1) Die SCHNELL Motoren GmbH haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften
- für Schäden, die auf einer Verletzung einer der SCHNELL Motoren GmbH übernommenen Garantie beruhen;
 - wegen Vorsatzes;
 - für Schäden, die darauf beruhen, dass die SCHNELL Motoren GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHNELL Motoren GmbH beruhen;
 - für andere als die im vorherigen Punkt aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SCHNELL Motoren GmbH oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHNELL Motoren GmbH beruhen;
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen ist die Haftung der SCHNELL Motoren GmbH auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) durch die SCHNELL Motoren GmbH oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SCHNELL Motoren GmbH beruht, maximal jedoch auf eine Summe von EUR 10.000,00 je Schadensfall und EUR 25.000,00 für alle Schadensfälle insgesamt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

§ 14 Verjährung

- (1) Für nachfolgende Ansprüche gegen die SCHNELL Motoren GmbH gilt die jeweils im Gesetz vorgesehene Verjährung:
 - a) Ansprüche des Kunden bei Haftung wegen Vorsatzes;
 - b) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware, soweit die SCHNELL Motoren GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder für die Beschaffenheit der Ware eine Garantie übernommen hat;
 - c) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden
 - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SCHNELL Motoren GmbH oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHNELL Motoren GmbH beruhen;
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SCHNELL Motoren GmbH oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHNELL Motoren GmbH beruhen;
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln der Ware ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware nach § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 15 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf Basis dieser Allgemeiner Geschäftsbedingungen geschlossener Einzelverträge gilt das ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen zum internationalen Privatrecht.
- (2) Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen nach diesen AGB und darauf basierender Einzelverträge ist - soweit in diesen AGB oder den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist – Wangen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen oder undurchführbaren nach Sinn und Zweck am nächsten kommt oder die aufgenommen worden wäre, wäre der Punkt bedacht worden.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das LG Ravensburg. Die SCHNELL Motoren GmbH ist berechtigt, auch am Gerichtsstand des Kunden zu klagen.